

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ramseier Rubigen AG (AVL) 01.13

Mit der Bestellung akzeptiert der Kunde die folgenden Bestimmungen als Vertragsbestandteil:

## 1. Preise

- a. Alle Preise verstehen sich inklusive der Verpackung auf kundeneigene Transportgebände. Transportgebäude der Ramseier Rubigen AG sind vom Kunden zurück zu geben, andernfalls sie in Rechnung gestellt werden. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- b. Rabatte und Mengenabstufungen gelten nur bei Bestellung und Lieferung in einer Sendung.
- c. Unsere Preisliste beinhaltet Richtpreise, und die Änderung der Preisliste ist jederzeit vorbehalten.
- d. Mehr- und Mindermengen werden zu den Einheitspreisen gemäss Angebot bzw. Bestätigung abgerechnet, unter Vorbehalt von Ziff. 1.b. Wird eine Ware, die als ein Stück bezeichnet wird, in mehreren Teilstücken angeliefert, ist dies eine Mehrmenge. Wird eine Ware in geänderter Konstruktion angeliefert, kann Ramseier Rubigen AG den Preis anpassen. Ein erneutes Angebot ist nicht erforderlich.

## 2. Zahlung

30 Tage rein netto. Unberechtigte Abzüge werden nachgefordert. Alle Kosten für Mahnungen und Inkasso werden nachgefordert. Die Verrechnung ist ausgeschlossen.

## 3. Liefertermine

Die Ramseier Rubigen AG hält die Liefertermine nach bester Möglichkeit ein. Liefertermine sind aber nicht verbindlich.

## 4. Transport

Wird der Transport seitens des Kunden ausgeführt, oder beauftragt Ramseier Rubigen AG im Auftrag und für Rechnung des Kunden einen Transporteur, liegt das Risiko insbesondere für Transportschäden bis und mit Ablad (Anlieferung) bzw. ab Beginn Auflad (Auslieferung) im Werk von Ramseier Rubigen AG beim Kunden.

Wird der Transport durch Ramseier Rubigen AG ausgeführt, haftet diese für Transportschäden, insoweit sie ein Verschulden trifft (ohne Auf- und Ablad).

## 5. Reklamationen

Der Kunde hat die Ware bei Erhalt auf ihre Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu kontrollieren und Beanstandungen innert 5 Tagen schriftlich oder mit empfangsbestätigter E-Mail mitzuteilen, immer aber vor der Verarbeitung. Wird der Mangel vom Kunden nach Verarbeitung entdeckt, ist er sofort mitzuteilen. Bei Transportschäden ist die Mängelrüge an den Transporteur zu richten.

## 6. Garantie

### Allgemeine Garantie

Ramseier Rubigen AG leistet eine Garantie für Wetterbeständigkeit und Haftung der Beschichtung. Für Ware, die für unbewegliche Bauwerke bestimmt ist, beträgt die Garantie 5 Jahre, und für andere Ware **2 Jahre**. Die Garantie beginnt ab Rechnungsstellung durch Ramseier Rubigen AG. Dem Kunden stehen die Rechte nach Art. 169 SIA-Norm 118 (Ausgabe 1991) zu. Die Garantie umfasst die Beseitigung des Mangels im Werk von Ramseier Rubigen AG und die nachfolgenden Leistungen.

### Restglanz

Für Beschichtungen der QUALICOAT Klasse II. und III. (POLYCOAT und fluorpolymermodifizierte Beschichtungen) besteht die folgende Garantie:

Nach 10 Jahren weist die Beschichtung mindestens 60 % Restglanzgrad nach DIN 67530 an senkrecht montierten Elementen auf. Der Ausgangsglanzgrad wird in der Fertigungskontrolle der Ramseier Rubigen AG protokolliert.

Diese Restglanzgarantie setzt die periodische Fassadenreinigung gemäss SZFF-Normen (61.01) durch ein SZFF-geprüftes Reinigungsunternehmen voraus.

Diese Garantie gilt für alle Beschichtungen, die in den Liefererscheinungen und Rechnungen mit „POLYCOAT“ oder „Fluorpolymer“ bezeichnet sind.

### Ein- und Ausbaukosten, Ermittlungskosten

Muss ein Werkstück wegen einem Mangel aus- und wieder eingebaut werden, und ist die Gewährleistungspflicht von Ramseier Rubigen AG erfüllt, ist die Ramseier Rubigen AG dafür wie folgt haftpflichtversichert und übernimmt sie im Rahmen der Versicherung die Kosten: Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht bis zum Betrag von CHF 1'000'000.00. Die Versicherungspolice kann vom Kunden eingesehen werden.

### Weitere Bestimmungen der Gewährleistung

Diese Garantie erstreckt sich nur auf die Beschichtung und insbesondere nicht auf Mängel, die auf vom Kunden gelieferten Materialien oder Konstruktionen beruhen. Die Ware kann nicht auf Masshaltigkeit und auf Beschädigungen hin geprüft und aussortiert werden.

Keine Garantie besteht bei Mängeln wegen nicht branchenüblicher Verwendung.

Für Garantieleistungen endet die Garantie am gleichen Datum wie die ursprüngliche Garantie, dauert aber mindestens 1 Jahr. Durch Nachbesserung wird die Garantie weder gehemmt noch unterbrochen.

Die Gewährleistung aus andern Gründen als gemäss dieser Garantie ist ausgeschlossen, insbesondere Schadenersatz wegen Nichterfüllung, verspäteter Erfüllung oder für alle Art von Folgeschäden, soweit in der Garantie nicht anders geregelt.

Mit Ablauf der Garantiefrist verjähren die Ansprüche aus Gewährleistung.

Der Kunde ist berechtigt, seine Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie an die Bauherrschaft abzutreten.

## 7. Allgemeines

- a. Technische Beratung, Auskünfte und Ratschläge über Anwendungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten von Produkten sowie alle hiermit in Zusammenhang stehenden sonstigen Angaben seitens Ramseier Rubigen AG haben lediglich beratenden Charakter. Sie basieren auf dem heutigen Stand der Technik und den Erfahrungen und erfolgen nach bestem Wissen. Eine Verbindlichkeit daraus kann nicht abgeleitet werden. Für Farbangaben haftet der Kunde, Abweichungen zu Mustervorlagen sind möglich.
- b. Bei Unklarheiten aller Übersetzungen von Prospekten etc. gilt einzig die deutsche Originalversion.
- c. Änderungen dieser Bedingungen bleiben vorbehalten. Es ist diejenige Fassung massgebend, auf die hingewiesen wurde bzw. welche im Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden auf [www.raru.ch](http://www.raru.ch) aufgeschaltet ist.
- d. Diese Bedingungen gehen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vor.

## 8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist CH-3113 RUBIGEN.